

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

20.

31.) Verordnung der Landesregierung,

die Aufnahme der aus den klinischen Anstalten zu Dresden und Leipzig
entlassenen Kranken betreffend,

vom 25ten September 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ic. ic. ic.

liebe getreue. Zu Verhütung der Schwierigkeiten, welche die Aufnahme der aus den klinischen Anstalten zu Dresden entlassenen Kranken bei den betreffenden Gemeinden häufig gefunden hat, wird andurch verordnet:

Die unterm 23ten Mai 1822 erlassene Verordnung der Landesregierung, wegen der aus den Entbindungsinstituten zu Dresden und Leipzig entlassenen Wöchnerinnen, wird andurch allenthalben auch auf die aus den stehenden klinischen Anstalten in Dresden und Leipzig abgehenden Kranken ausgedehnt, und es sind solche demnach, ohne Unterschied, ob deren Genesung erfolgt sei, oder nicht, an den Orten, welche als ihre Heimath in



den Ihnen mitgegebenen Pässen bemerkt sind, unweigerlich aufzunehmen, auch, so weit nöthig, mit Unterkommen und sonst zu versorgen.

Nach gegenwärtiger Verordnung, deren Bekanntmachung, in Gemäßheit des Generalis vom 15ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, zu bewirken ist, haben sich Alle, die solche angeht, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 25ten September 1824.

Freiherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 6ten October 1824.